INNENBEREICHSSATZUNG „AM JOHANNISBACH, WEIßES FELD, UNTERE WENDE / THEESEN“ DER STADT BIELEFELD vom _____

SATZUNG

Präambel
Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und der §§ 7 und 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende Innenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Innenbereichssatzung „Am Johannisbach, Weißes Feld, Untere Wende / Theesen“ der Stadt Bielefeld für das Gebiet zwischen den Straßen „Am Johannisbach“ und „Untere Wende“ umfasst eine Fläche von etwa 10,2 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 BauGB werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festlegt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Innenbereichssatzung besteht aus dem Satzungstext und dem Abgrenzungsplan. Eine Begründung ist beigefügt.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die Innenbereichssatzung „Am Johannisbach, Weißes Feld, Untere Wende / Theesen“ der Stadt Bielefeld tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.